

Neue Bedingungen der Heizungsförderung für Wohngebäude

WER wird gefördert?

Eigentümer von Einfamilienhäusern und Wohnungen
maximal förderfähige Kosten: 28.000 Euro¹



Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
maximal förderfähige Kosten:
1. Wohneinheit (WE): 28.000 Euro¹
2. – 6. WE: je 15.000 Euro
ab 7. WE: je 8.000 Euro



WIE hoch ist die Förderung?

= 80 % Zuschuss² maximale Förderung

+ 16 % Klimageschwindigkeitsbonus³

+ 40 % maximaler Einkommensbonus für selbstnutzende Eigentümer



Familieneinkommen⁵ reduziert zu versteuerndes Einkommen um einmalig 10.000 Euro

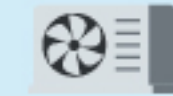
NEU

30 % Grundförderung

WAS kann gefördert werden?



Solarthermische Anlage



Wärmepumpen



Biomasseheizungen



Brennstoffzellenheizung



Wasserstofffähige Heizungsanlagen



Innovative Heiztechnik



Gebäudenetzanschluss und Wärmenetzanschluss

¹ Halbjährliche Absenkung ab dem 01.02.2027 um 750 Euro. Ende 2030 liegen die förderfähigen Kosten bei 22.000 Euro.

² Der Zuschuss wird auf Basis der maximal förderfähigen Kosten berechnet. So können Eigentümer eines Einfamilienhauses beispielsweise in der niedrigsten Einkommensklasse max. einen Zuschuss i.H.v. 22.400 Euro erhalten (80 % von 28.000 Euro).

³ Zuschuss für selbstnutzende Eigentümer, die ihre alte, funktionstüchtige fossile Heizung vollständig austauschen. Halbjährliche Absenkung ab dem 01.02.2027 um 4 %. Bei Antragstellung ab dem 01.08.2028 wird kein Klimageschwindigkeitsbonus mehr gewährt.

⁴ Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen.

⁵ Voraussetzung: Minderstens ein Kind unter 18 Jahren lebt im Haushalt (Nachweis durch Meldebearbeitung).